

Erste Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2020)

Vom 4. Januar 2021

Bekanntmachung im NBI. HS MBWK. Schl.-H., S. 8

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der EUF: 6. Januar 2021

Aufgrund § 52 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. Abs. 10 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 8 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GVOBl. Schl.-H. S. 508), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Europa-Universität Flensburg vom 16. Dezember 2020 die folgende Satzung erlassen. Die Genehmigung des Präsidiums der Europa-Universität Flensburg ist am 16. Dezember 2020 erfolgt.

Artikel 1

Änderung der Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2020)

Die Prüfungs- und Studienordnung (Satzung) der Europa-Universität Flensburg für den Studiengang Lehramt an Gemeinschaftsschulen mit dem Abschluss Master of Education (PStO M.Ed. Lehramt an Gemeinschaftsschulen 2020) vom 8. Januar 2020 (NBI. HS MBWK Schl.-H., S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Wurden im Bachelorstudium in der Pädagogik / Erziehungswissenschaft keine 35 Leistungspunkte oder nicht die gemäß Abs. 1 d) zu erbringenden Inhalte erworben, kann die Zulassungsstelle eine Auflagenzulassung erteilen, die noch fehlenden Leistungspunkte während des Masterstudiums zu erwerben. Eine Auflagenzulassung kann nur bis zu einer Maximalgrenze von 15 Leistungspunkten pro Teilstudiengang sowie insgesamt über alle Teilstudiengänge hinweg bis zu 25 Leistungspunkten erfolgen; eine über diese Grenze hinausgehende Auflagenzulassung oder das Nachholen des erforderlichen Schulpraktikums ist ausgeschlossen.“

2. Die Anlage CHE-GE wird wie folgt geändert:

a) Folgender § 7 wird eingefügt:

„§ 7 Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zu Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Laborjournale,

Lernwerkstattprotokolle, Referate, Handouts, Sinnesübungen und Experimente, Abstract, Kurzvideos, Unterrichtssequenzen, Poster, Peer-Reviews, Präsentationen sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.“

Der bisherige § 7 wird § 8.

b) § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Chemie vertieft: Stoffe, Reaktionen, Energetik	1 V: 2 SWS 1 S/Pr: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: Laborjournal und sechs Versuchsprotokolle Modulprüfung: Klausur (60 Min.)	5
M 2: Ideengeschichte der Chemie	1 V/S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: Ausarbeitung eines 45-minütigen Referatsthemas mit Präsentation sowie Erstellung eines Handouts Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 3: Chemie vertieft: Eigenschaften, Strukturen; Analysemethoden, Reaktionsmechanismen	1 V: 2 SWS 1 S/Pr: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: Laborjournal und Versuchsprotokoll zu jedem durchgeführten Versuch Modulprüfung: Klausur (60 Min.)	5
M 4: Mensch, Natur, Umwelt und Nachhaltigkeit als Ausgangspunkt fachübergreifenden naturwissenschaftlichen Unterrichts	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Präsentation mit schriftlicher Reflexion (20 S.)	5

M 5: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5
M 6: Fachdidaktisches Urteilen und Forschen	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Mündliche Prüfung (20 Min.)	5
M 7: Master Thesis (Wahlpflicht)	-	Master Thesis (Bearbeitungszeit 6 Monate, Umfang nach Absprache)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teilstudiengangs zu entnehmen.“

3. Anlage MATSek-I-GE wird wie folgt geändert:

- a) In § 1 Satz 1 werden die Worte „Mathematik mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I“ ersetzt durch die Worte „Mathematik für Sekundarstufe I“.
- b) In § 2 werden die Worte „Mathematik mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I“ ersetzt durch die Worte „Mathematik für Sekundarstufe I“.
- c) In § 3 Satz 1 werden die Worte „Mathematik mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I“ ersetzt durch die Worte „Mathematik für Sekundarstufe I“.
- d) In § 4 Satz 1 werden die Worte „Mathematik mit dem Schwerpunkt Sekundarstufe I“ ersetzt durch die Worte „Mathematik für Sekundarstufe I“.

4. Die Anlage EVB-GE wird wie folgt geändert:

- a) Folgender § 7 wird eingefügt:

„§ 7 Prüfungsvorleistungen

Für die Zulassung zu Modulprüfungen können Prüfungsvorleistungen verlangt werden. Prüfungsvorleistungen können sein: Thesenpapiere, Leselisten, Lernwerkstattprotokolle, Referate, Handouts, Sinnesübungen und Experimente, Kurzvideos,

Unterrichtssequenzen, Poster, Peer-Reviews sowie einzureichende Hausaufgaben. Einzelheiten zu den Prüfungsvorleistungen werden spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben.“

Der bisherige § 7 wird § 8.

b) § 8 erhält die folgende Fassung:

„§ 8 Module des Teilstudiengangs

Modul	Veranstaltungsformen (Anzahl, Art und SWS)	Modulanforderungen Prüfungsleistung	LP
M 1: Fachspezifischer Unterricht der Ernährungs- und Verbraucherbildung	2 S: je 2 SWS	Prüfungsvorleistung: zwei Leistungen gemäß § 7 Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit (ca. 15-20 Seiten zzgl. Anhang)	10
M 2: Lernwerkstätten der Ernährungs-, Gesundheits- und Verbraucherbildung in Theorie und Praxis	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Mündliche Prüfung (15 Min.)	5
M 3: Gesundheit, Ernährung und privater Konsum	1 V/S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Schriftliche Hausarbeit (12-15 Seiten)	5
M 4: Theorie-Praxis-Modul IV: Begleitseminar	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: keine Modulprüfung: Portfolio und Forschungsaufgabe (im Praxissemester ist <i>ein</i> begleitendes Portfolio zu erstellen und in einem der drei belegten Teilstudiengänge eine Forschungsaufgabe zu bearbeiten)	5

M 5: Wirtschaftliche und nachhaltige Lebensführung	1 S: 2 SWS	Prüfungsvorleistung: eine Leistung gemäß § 7 Modulprüfung: Präsentation (30-45 Minuten)	5
M 6: Master Thesis (Wahlpflicht) In diesem Modul wird ein Forschungskolloquium angeboten; die Teilnahme daran ist freiwillig.	-	Master Thesis (60-80 Seiten, Bearbeitungszeit 6 Monate)	20

Die Qualifikationsziele der Module und weitere Einzelheiten sind dem Modulkatalog des Teil-studiengangs zu entnehmen.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Flensburg, den 4. Januar 2021

Prof. Dr. Werner Reinhart
Präsident der Europa-Universität Flensburg